

## **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Birkenwerder**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Birkenwerder am **15.11.2001** folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) die von der Verwaltung vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem anliegenden Gebührentarif zu bemessen.  
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Gebührentarifen erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltsicherungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG Brandenburg vom 27.06.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Bare Auslagen**

Der Einsatz besondererbarer Auslagen, die in Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richten sich nach § 5 Abs. 7 KAG Brandenburg. Eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 6**

## **Billigkeitsmaßnahmen**

Vor Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

### **§ 7**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8**

#### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) Die Aushändigung eines Schriftstückes, einer Bescheinigung, Ablichtung usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

### **§ 9**

#### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebührenhöhe zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.  
Wird der Antrag lediglich wegen Unzulässigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 10**

#### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.1997 außer Kraft.

Birkenwerder, den 15.11.2001

Kurt Vetter  
Bürgermeister

Arne Pfau  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Anlage

### Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Birkenwerder

| <b>Tarif<br/>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>Gebühr<br/>€</b> |
|----------------------|--|---------------------|
| 1.                   | Stundensätze für den Verwaltungsaufwand aller Bereiche, sofern deren Tätigkeit nicht besonders im Gebührentarif aufgeführt wird  |                     |
| 1.1                  | Beamte und Angestellte je angefangene halbe Arbeitsstunde  |                     |
| 1.2                  | Vergütungsgruppe II - III  | 29,00               |
| 1.3                  | Vergütungsgruppe IVa - IVb   | 19,00               |
| 1.4                  | Vergütungsgruppe Vb - Vc   | 18,00               |
| 1.6                  | Vergütungsgruppe VIb - VII   | 16,00               |
| 1.7                  | Vergütungsgruppe VIII -X   | 14,00               |
| 2.                   | Abschriften und Auszüge  |                     |
| 2.1                  | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache<br>je angefangene Seite   | 5,00                |
| 2.2                  | Schriftstücke in fremder Sprache<br>je angefangene Seite   | 10,00               |
| 2.3                  | Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen<br>Rechnungen, Zeichnungen etc.<br>je angefangene halbe Stunde   | 15,00               |
| 2.4.                 | Abschriften durch Ablichtung   |                     |
| 2.4.1                | je Seite A4  | 0,50                |
| 2.4.2                | je Seite A3  | 0,70                |
| 3.                   | Bearbeitung eines Antrages auf Beglaubigung  |                     |
| 3.1.                 | einer Unterschrift oder eines Handzeichens   | 1,90                |
| 3.2                  | einer Abschrift, eines Auszuges, einer Ablichtung, einer<br>Zeichnung, eines Planes etc.<br>je Seite   | 3,80                |
| 4.                   | Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer Genehmigung, einer<br>Erlaubnis, eines Bescheides, einer Ausnahmegewilligung, einer<br>Stellungnahme etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder<br>Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist<br>je angefangene halbe Stunde | 20,00               |
| 5.                   | Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Bescheinigung   | 7,70                |
| 6.                   | Erteilung einer Zweitausfertigung eines Bescheides, einer Bescheinigung  | 2,70                |
| 7.                   | Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht<br>zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und kein anhängiges<br>Verwaltungsverfahren betreffen   | 5,20                |
| 8.                   | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von<br>Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird<br>je angefangene Viertelstunde<br>(Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist<br>ausgenommen)                                     | 8,30                |
| <b>Tarif</b>         | <b>Gegenstand</b>  | <b>Gebühr</b>       |

---

| Nr  |   | €              |
|-----|---|----------------|
| 9.  | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr   | 6,00           |
| 10. | Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke  | 2,70           |
| 11. | Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende  | 6,00           |
| 12. | Feststellung aus Konten und Akten<br>je angefangene halbe Stunde  | 17,90          |
| 13. | Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben   | 78,00          |
| 14. | Verleih von Planungsunterlagen<br>pro Karte/Exemplar je Woche<br>Verlängerung pro Karte/Exemplar um je eine Woche   | 3,30<br>1,70   |
| 15. | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wissenschaftliche oder wirtschaftliche Dispositionen, Prognosen etc.<br>Je angefangene halbe Stunde   | 20,10          |
| 16. | Ermittlung der Bauzustimmung bei Nichtvorhandensein einer Baugenehmigung für ein Baugenehmigungsverfahren, das von der Gemeinde Birkenwerder bearbeitet wurde   | 16,60          |
| 17. | Vergabe von Hausnummer<br>Vergabe jeder weiteren Hausnummer (räumlich zusammenhängend)  | 35,00<br>3,50  |
| 18. | Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung von Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch<br>bei erhöhtem Aufwand zuzüglich<br>je angefangene halbe Stunde  | 46,70<br>18,70 |
| 19. | Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung eines Negativattestes zum Vorkaufsrecht gem. § 28 Abs. 1 BauGB i.d.F. vom 27.08.97 (BGBl. Teil I S: 2141, ber. BGBl. 1998 Teil I S. 137), in der jeweils geltenden Fassung | 39,50          |
| 20. | Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung eines zur Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB i.d.F. vom 27.08.97 (BGBl. Teil I S: 2141, ber. BGBl. 1998 Teil I S. 137), in der jeweils geltenden Fassung            | 39,50          |
| 21. | Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 2 Abs.2 Nr.3 Insolvenzurlagengesetz i.d.F. vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2070), in der jeweils geltenden Fassung  | 9,90           |
| 22. | Ausfertigung eines Bescheides bei einer Ersatzvornahme  | 19,80          |